II- 1137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Mai 1971 No. 57/5

Anfrage

der Abgeordneten Melter, Zeillinger und Genossen an den Herrn Eundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Kriegsopierversorgung.

In der letzten Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz wurde die Einkommensgrenze für die Zuerkennung der Zusatzrente an Kriegerwitwen mit S 1.520,- festgesetzt. Die sich nach den früher in Geltung gestandenen gesetzlichen Eestimmungen ergebende Einkommensgrenze hätte S 1.617,70 betragen und wäre mithin um S 69,70 höher gelegen. Durch die Verminderung der Einkommensgrenze haben viele Kriegerwitwen zum 1. Jänner 1971 eine um diesen Eetrag geringere Zusatzrente erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deher an den Herrn Eundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1. Wieviele Kriegerwitwen sind durch diese neue Einkommensgrenze benachtelligt worden?
- 2. Wieviele Kriegerwitwen erhalten nun wegen dieser ungünstigeren Einkommenagrenze anstelle der ungekürzten nur noch eine gekürzte Zusatzrente?
- 3. Wie groß ist der Aufwand, den des Sozialministerium aufgrund dieser neuen Destimmung monetlich enspart?